

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Neuregelung der  
Arzneimittelpreisgestaltung zum 1. Januar 2004**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### **EntschlieÙung des Bundesrates zur Neuregelung der Arzneimittelpreisgestaltung zum 1. Januar 2004**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dem Bundesrat bis zum 30. Juni 2005 einen Bericht über die Auswirkungen der arzneimittelrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) unter besonderer Berücksichtigung der Arzneimittelpreisgestaltungen vorzulegen. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, einen sich eventuell hieraus ergebenden Handlungsbedarf aufzuzeigen.

#### Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) zum 1. Januar 2004 haben sich zahlreiche Änderungen in Bezug auf die Versorgung der Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Arzneimitteln ergeben:

Bei den Versicherten sind dies insbesondere die grundsätzliche Herausnahme von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aus der Erstattungspflicht der GKV, die neuen Zuzahlungsregelungen, die sich am Preis orientieren und nicht mehr an der Packungsgröße sowie die Möglichkeit des Arzneimittelbezuges durch Versandapotheken.

Bei den Apotheken sind dies insbesondere die Neuregelung der Preisgestaltung bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die Aufhebung der Arzneimittelpreisverordnung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die Möglichkeit der Teilnahme an der integrierten Versorgung, die Öffnung der Krankenhausapotheken für die ambulante Versorgung sowie die teilweise Lockerung des Mehrbesitzverbotes.

Bei den pharmazeutischen Unternehmen wurde die Festsetzung von Festbeträgen sowie ein zeitlich beschränkter Rabatt in Höhe von 16 Prozent neu geregelt.

Bereits jetzt ist festzustellen, dass sich der mit dem GMG erhoffte Preiswettbewerb bei den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bislang nicht durchgesetzt hat. Bei vielen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist trotz des Festzuschlages ein Sinken des Preises im Hochpreissektor nicht zu verzeichnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Umgehungsstrategien ergriffen wurden.

Bundestag und Bundesrat haben den Neuregelungen der Arzneimittelversorgung jedoch nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dadurch wesentliche Einsparungen erzielt werden, die in Form von Beitragsreduzierungen der Kassen an die Versicherten weitergegeben werden könnten. Dies ist bislang nicht geschehen. Gerade weil die Versicherten überproportional zu dem Einsparvolumen des GMG beitragen müssen, darf das Gesetz nicht zum Anlass genommen werden, ungerechtfertigte Einkommenserhöhungen zu Lasten der Solidargemeinschaft oder des einzelnen Versicherten zu erzielen.